

Begründung zur Verordnung vom 22. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 25. November 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen wird auf die durch die elfte Verordnung vom 22. Februar 2022 erfolgte Änderung der elften Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 reagiert.

Mit der elften Verordnung zur Änderung der elften CoronaVO passt die Landesregierung die Schwellenwerte der Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz für den Eintritt der jeweiligen Stufe innerhalb des Stufensystems an die aktuelle Infektionslage an. Die Alarmstufe II wird aufgehoben und innerhalb der bisherigen Alarmstufe I sowie in der Warnstufe werden die Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Beschlusses aus der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16. Februar 2022 (BKMPK-Beschluss vom 16. Februar 2022) punktuell am aktuellen Infektionsgeschehen neu ausgerichtet. Darüber hinaus erfolgen innerhalb der Basisstufe zusätzlich zahlreiche Lockerungen der Schutzmaßnahmen.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der CoronaVO in ihrer ab dem 23. Februar 2022 gültigen Fassung wird auf die dortigen Begründungen, insbesondere auch auf die zur weiterhin bestehenden Notwendigkeit von Personenobergrenzen bei Veranstaltungen verwiesen (Allgemeiner Teil S. 12 f.).

Die Änderung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen wurde notwendig, nachdem die Änderung der CoronaVO vom 22. Februar 2022 eine Änderung gebracht hat, die auch für die CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen von Bedeutung ist (Aufhebung der Alarmstufe II). Die Übernahme der in der CoronaVO erfolgten Personenzahlerhöhung für Veranstaltungen ist durch Verweis in § 4 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen auf die entsprechenden Regelungen in der CoronaVO sichergestellt. Zusätzlich erfolgte eine Klarstellung für mehrtägige Angebote von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen. Auch wurde die bisherige Regelung zum einzuhaltenden Abstand bei Gesang mit Masken in der Basisstufe auf die Warnstufe erweitert.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 2 (Unterrichtsbetrieb)

Zu Absatz 2a

Zu Satz 1

Es erfolgt eine Folgeänderung aufgrund der Rückkehr zu einem dreigliedrigen Stufen-system.

Zu Satz 2

Da in der Basisstufe (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO) Angebote der außerschulischen und beruflichen Bildung im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Zutrittsbeschränkungen zulässig sind (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO), wird ausdrücklich geregelt, dass folglich Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht immunisiert sind, nur in der Warnstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 CoronaVO und der Alarmstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO in den Wochen, in denen an der Schule keine regelmäßige Testung stattfindet, für den Zutritt zu und die Teilnahme an den Aktivitäten und Angeboten in geschlossenen Räumen einen Antigen- oder PCR-Testnachweis benötigen.

Zu Absatz 2b

Die bisherige Regelung wird dahingehend ergänzt, dass die Bestimmungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVO KJA/JSA) nur dann bei mehrtägigen Angeboten der Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen zur Anwendung kommen, wenn diese mit mindestens einer Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts verbunden sind. Mehrtägige Veranstaltungen ohne Übernachtung sind eine Aneinanderreihung eintägiger Veranstaltungen, für die die allgemeinen Regeln für Veranstaltungen gelten. Nur dann, wenn diese mit mindestens einer Übernachtung verbunden sind, rechtfertigt die damit verbundene erhöhte Infektionsgefahr es, die in der CoronaVO KJA/JSA enthaltenen strengeren Regelungen insbesondere auch zur Testung (§ 6 Absatz 3) anzuwenden.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1 Nummer 1

Es erfolgt eine Folgeänderung aufgrund der Rückkehr zu einem dreigliedrigen Stufensystem.

Zu Satz 3

Durch die Einfügung des Wortes „zusätzlich“ wird deutlich gemacht, dass für den Unterricht in Gesang neben den Regelungen der Absätze 7 und 8 Nummer 1, auf die verwiesen wird, auch die in Satz 1 enthaltenen Regelungen gelten, also insbesondere in der Basis- und Warnstufe keine Maskenpflicht beim Unterricht in Gesang besteht.

Zu Absatz 7

Nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen in Bezug auf die Omikron-Variante steht eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht unmittelbar bevor (Begründung CoronaVO Allgemeiner Teil Seite 1 ff.). Die Krankheitsverläufe bei Kindern und Jugendlichen, den Hauptnutzenden der Angebote der von der Verordnung erfassten Einrichtungen, sind in aller Regel milder als bei älteren Personen (Begründung CoronaVO Allgemeiner Teil Seite 6). Diese Personengruppe trägt aus diesem Grund nur zu einem geringen Teil zu einer coronabedingten Belastung oder gar Überlastung des Gesundheitssystems bei. Es ist deshalb vertretbar, die bislang nur für die Basisstufe vorgesehene Möglichkeit, den Mindestabstand bei Gesang (Absatz 6 Satz 1 Nummer 1) dann zu unterschreiten, wenn Maske getragen wird, nun auch auf die Warnstufe auszuweiten.

Zu Absatz 8

Es erfolgt eine Folgeänderung aufgrund der Rückkehr zu einem dreigliedrigen Stufensystem.